

„§4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Veränderungen der Gewässer und deren Begrenzung, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, vornimmt

2. Veränderungen der Lage oder Funktion von schwimmenden oder festen Seezeichenanlagen verursacht oder feststellt und nicht unverzüglich dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder dessen Hafenämtern darüber Mitteilung erstattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik auf Ersuchen des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) §5 wird gegenstandslos.

24.

§ 12 der Anordnung vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 28 S. 462) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 11. Januar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70) erhält folgende Fassung:

„§12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert,

2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. als verantwortlicher Bauausführender die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt,

2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt,

3. als unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführender ohne Anweisungen durch die produktionsleitenden Mitarbeiter seines Betriebes abzuwarten mit der Durchführung der Erd- oder Sprengarbeiten beginnt oder gegebene Hinweise über die Lage der Fernmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachtet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

25.

§8 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I Nr. 31 S. 516) erhält folgende Fassung:

»98

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigter von Binnengewässern es unterläßt, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche fristgemäß dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes zu melden

b) lebende oder tote Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder von Fanggeräten abschwimmen läßt

c) lebende oder tote Fische aus Fisch-